MARKTGEMEINDEAMT
Schwertberg
wo vielfalt einheit schafft
4311 Schwertberg, Schacherbergstraße 3 | +43 7262 / 61155-0 | gemeinde@schwertberg.at | www.schwertberg.at
BAUABTEILUNG

GRABUNGSORDNUNG

DER MARKTGEMEINDE SCHWERTBERG

GR. Beschluss vom 24. September 2026

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential

INHALTSVERZEICHNIS

A. Grabungsordnung Seite

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich 3
2. Bewilligung bzw. Anzeige 3
3. Ansuchen 3

II. Grabungsarbeiten

4. Beginn der Grabungsarbeiten 4
5. Grabungssperre 4
6. Durchführung der Grabungsarbeiten 4-5
7. Vermessungszeichen 5
8. Funde 5
9. Verkehrseinrichtungen 5
10. Lagerungen des Aushubmaterials 6
11. Auffüllen der Baugrube 6

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

12. Provisorische Wiederherstellung 6
13. Vorläufige Abdeckung der Künetten 7
14. Beruhigungsfrist 7
15. Definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen 7
16. Bauführer für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen 8
17. Räumung und Säuberung der Baustelle 8

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

18. Ausschluss des dinglichen Rechtes 8
19. Änderungen 8

V. Haftung und Ersatzvornahme

20. Haftung 8-9
21. Ersatzvornahme 9

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential

A. Grabungsordnung

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (Brücken und andere Straßenbauwerke) anzuwenden.

1.2 Für öffentliche Garten- und Grünanlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde Schwertberg stehen, ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

2. Bewilligung bzw. Anzeige

2.1 Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund, ist eine Bewilligung des Bürgermeisters erforderlich.

2.2 Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (StVO 1960, Oö. Bauordnung idgF.).

2.3 Die Bewilligung erlischt, wenn die Grabungsarbeiten nicht im beantragten Zeitraum begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.

2.4 Die Bewilligung muss während der Arbeitszeit bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen der amtlichen Kontrollorgane vorzuweisen.

2.5 Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung haben die Maßnahmen nach Abs. 1, die sie in Eigenregie ausführen, beim Bauamt Schwertberg anzuzeigen.

3. Ansuchen

3.1 Um die Erteilung einer Bewilligung nach Punkt 2 Abs. 1 ist spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Marktgemeindeamt Schwertberg (Bauabteilung) anzusuchen.

3.2 Das Ansuchen um Bewilligung von Grabungsarbeiten ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitung oder Einbauten) zu fertigen.

3.3 Das Ansuchen ist entweder digital per E-Mail oder in Papierform beim Bauamt der Marktgemeinde Schwertberg einzureichen. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage unter „Ansuchen nach § 90 – Arbeiten auf und neben der Straße (52 KB) – PDF“.

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential

II. Grabungsarbeiten

4. Beginn der Grabungsarbeiten

4.1 Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach Punkt 2 Abs. 1 bzw. nachdem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden. Der Baubeginn (Tag und Datum) ist der Marktgemeinde Schwertberg (Bauabteilung) anzuzeigen.

4.2 Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann vom Marktgemeindeamt Schwertberg ein Termin festgelegt werden, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen werden muss.

4.3 Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüche, Straßeneinbrüche, Kanaleinbrüche, Telekommunikationsstörungen, Gebrechen der Wasser-, Strom- und Gasversorgung) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmungen der StVO 1960 wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.

4.4 Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

4.5 Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens zwei Werktage vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen, wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung des Marktgemeindeamtes Schwertberg die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

5. Grabungssperre

Für die in den vorhergegangen 5 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß Punkt 5 erteilt der Bürgermeister.

6. Durchführung der Grabungsarbeiten

6.1 Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hierzu befugten Personen durchführen zu lassen.

6.2 Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken und seitlich abzuplanken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist.

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential

6.3 Zur Vermeidung von Setzungen, der an die Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile, sind nicht ausreichend standsichere Materialien sowie Pölzholz aus der Künette zu entfernen. Sie dürfen bei der Wiederanschüttung nur dann in der Künette belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich ist.

6.4 Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Marktgemeinde Schwertberg vorgenommen werden.

7. Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine udgl. dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann sind die entfernten oder beschädigten Grenzzeichen unter Beiziehung eines Geometers neu zu versetzen.

8. Funde

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich der Marktgemeinde Schwertberg anzuzeigen sind.

9. Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen auszuführen, dürfen nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Schwertberg vorgenommen werden.

10. Lagerung des Aushubmaterials

10.1 Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

10.2 Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schiebekästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewährt bleiben.

10.3 Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1,00 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.

10.4 Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, dann muss auf Anweisung der Marktgemeinde Schwertberg das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einer geeigneten Stelle gelagert werden.

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential

11. Auffüllen der Baugrube

11.1 Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.

11.2 Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen, Gelegenheit zu geben vor Zuschüttung der Baugrube, die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen.

11.3 Das Füllmaterial ist maschinell derart zu verkleinern, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmateriales erreicht wird. Baugruben in Gehsteigen, die eine Grubentiefe von 0,7 m und eine Aufgrabungsfläche von 3 m² nicht überschreiten, können auch mit schweren Stößeln händisch gestampft werden. Hierbei ist das Füllmaterial in höchstens 0,25 m hohen Schichten zu stampfen.

11.4 Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest im Bereich von 1,00 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfall entscheidet die Marktgemeinde Schwertberg darüber.

11.5 Das Einschlämmen der Baugrube ist unzulässig.

11.6 Hohlräume bei Minierungen sind mit Magerbeton Güte C 8/15 oder SVM GK22 F52 aufzufüllen.

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

12. Provisorische Wiederherstellung

12.1 Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche zunächst provisorisch wiederherzustellen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsflächen, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrenloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.

12.2 Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgeführt werden. Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.

12.3 Setzungen des Verfüllungskörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Dauer der Beruhigungsfrist (Punkt 14) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instand zu setzen.

12.4 Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb von 3 Tagen der Marktgemeinde Schwertberg unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, fernmündlich bekannt zu geben.

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential

13. Vorläufige Abdeckung der Künetten

Aufgrabungen in verkehrsreichen Straßen des inneren Gemeindegebietes und auf Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen außerhalb dieses Gebietes sind unmittelbar nach der Zuschüttung der Künette mit 75 kg/m² bituminösem Mischgut vorläufig zu schließen. Die Marktgemeinde Schwertberg kann bei allen Aufgrabungen an alle übrigen Verkehrsflächen das Gleiche vorschreiben.

14. Beruhigungsfrist

14.1 Um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials bei provisorisch wiederhergestellten Verkehrsflächen zu erzielen, ist mindestens ein halbes Jahr (Beruhigungsfrist) zu belassen.

14.2 Die Marktgemeinde Schwertberg kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern, dies hängt von den Setzungen des Auffüllmateriales nach der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsflächen ab.

15. Definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

15.1 Die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes sowie der RVS 13.01.43 Instandsetzung nach Grabungsarbeiten bewerkstelligt werden. Die Marktgemeinde Schwertberg kann erforderlichenfalls Abweichungen oder Abänderungen verlangen.

15.2 Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzten.

15.3 Bei der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Vorschriften der Marktgemeinde Schwertberg für Straßeninstandsetzung nach Aufgrabungen zu beachten.

15.4 Die Künetten sind beidseitig mindestens 0,20 m breit und 0,03 m tief zu überfräsen und mit Feinasphalt eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder auszuführen. Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.

15.5 Der Marktgemeinde Schwertberg ist es vorbehalten, für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen näherer Vorschreibungen insbesondere über Form und Ausmaß der Übergriffe festzulegen.

15.6 Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wiederherzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes, Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saatfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besämt wird.

15.7 Bei Aufgrabungen in Gehsteigen bzw. Radwegen ist als Schlussinstandsetzung die gesamte Breite mit bituminösem Mischgut zu überziehen.

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential

16. Bauführer für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

Bauherren sind verpflichtet, die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen so rechtzeitig zu veranlassen, dass sie unmittelbar nach Ablauf der Beruhigungsfrist (Punkt 14 Abs. 1 und 2) durchgeführt werden kann.

17. Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrig gebliebene Material von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsflächen zu säubern.

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

18. Ausschluss des dinglichen Rechtes

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper kann ein dingliches Recht nicht ersessen werden (§ 7 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1991). Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Satz ABGB statt.

19. Änderungen

19.1 Die Marktgemeinde Schwertberg ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.

19.2 Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, kann gegen die Marktgemeinde Schwertberg nicht geltend gemacht werden.

V. Haftung und Ersatzvornahme

20. Haftung

20.1 Der Bauführer und Bauherr (Punkt 3 Abs. 2) haften der Marktgemeinde Schwertberg für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Marktgemeinde Schwertberg von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential

20.2 Der Bauführer und der Bauherr haben gegen die Marktgemeinde Schwertberg keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bedienstete entstehen. Mit dem Eigentümer anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

21. Ersatzvornahme

21.1 Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen gar nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, dann ist die Marktgemeinde Schwertberg berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.

21.2 Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Marktgemeinde Schwertberg binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu ersetzen.

Klassifizierung: Vertraulich/Confidential